

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.1989

Geschäftszahl

89/11/0088

Rechtssatz

Ausführungen zur Auslegung einer Befreiungsbewilligung (§ 37 Abs 2 lit b WehrG) für einen bestimmten Zeitraum als Gesamterledigung des Begehrens und damit als Abweisung des weitergehenden Antrages.